

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 5

Freitag, 23.02.2024

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 13/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 27.07.2020, Aktenzeichen B-2019-3921 in der Fassung des Nachtragsbescheides vom 09.07.2020, Aktenzeichen N-2020-2027 Nutzungsänderung eines Dachbodens zur Betriebsleiterwohnung über einem Bürogebäude“ auf dem Grundstück Flurnr. 282/78 der Gemarkung Oexing
- 14/BL Sitzung des SFB-Ausschusses am Mittwoch, den 28.02.2024 um 15:00 Uhr, im Hermann-Beham-Saal
- 15/33 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland Europawahlordnung (EuWO)
- 16/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, den 04.03.2024 um 14:00 Uhr, im Hermann-Beham-Saal



13/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: Ve-2023-2795) erlässt für das Bauvorhaben „**Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 27.07.2020, Aktenzeichen B-2019-3921 in der Fassung des Nachtragsbescheides vom 09.07.2020, Aktenzeichen N-2020-2027 Nutzungsänderung eines Dachbodens zur Betriebsleiterwohnung über einem Bürogebäude**“ auf dem Grundstück Flurnr. 282/78 der Gemarkung Oexing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 27.02.2020 Aktenzeichen B-2019-3921 in der Fassung des Nachtragsbescheides vom 09.07.2020 Aktenzeichen N-2020-2017 für Ihr o. g. Bauvorhaben wird bis zum 09.07.2026 verlängert.

(Ziff. II bis IV nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über bauamt@lra-ebe.de zu vereinbaren.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 12.02.2024
Ingrid Meier

14/BL

Landkreis Ebersberg
SFB-Ausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
**22. Sitzung des SFB-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Mittwoch, 28.02.2024, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | 15:00 - Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
15:05 |
| TOP 2 | 15:05 - Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und
15:10 Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift vom
18.10.2023 und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | 15:10 - Jahresbericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten 2023/2024
15:30 |
| TOP 4 | 15:30 - Ehrenamtsplattform "FlexHero"; Entscheidung über die Fortführung
15:55 |
| TOP 5 | 15:55 - Krankenpflegehelferausbildung im Landkreis Ebersberg, Aufnahme des
16:25 Pflegepraktikums in BOK; Prüfantrag der CSU-FDP-Kreistagsfraktion vom
16.10.2023 |
| TOP 6 | 16:25 - Bekanntgabe von Eilentscheidungen
16:30 |



- TOP 7 **16:30** - Informationen und Bekanntgaben
 16:35
- TOP 8 **16:35** - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 16:40
- TOP 9 **16:40** - Anfragen
 16:45

15/33

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland Europawahlordnung (EuWO)

Am **09.06.2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem (21.Tag vor der Wahl) 19.05.2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

